

HINWEISBLATT VERGEBÜHRUNG

1. Art und Höhe der Gebühr

Nach Ansicht des BFW ist die gegenständliche Vereinbarung als Bestandvertrag zu qualifizieren. Es fällt daher eine Gebühr für Bestandverträge gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) an. Aufgrund der persönlichen Gebührenbefreiung des BFW gemäß § 2 Gebührengesetz ist der Waldeigentümer als Vertragspartner Gebührensschuldner.

Die Gebühr beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist abhängig vom vertraglich vereinbarten Jahresentgelt (Pauschalentgelt gemäß Punkt 4 der Vereinbarung) und der vereinbarten Dauer (Punkt 6 der Vereinbarung).

2. Abwicklung

Die Gebühr ist vom Waldeigentümer selbst zu berechnen. Die Anmeldung und Bezahlung der Vertragsgebühr an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel hat spätestens **bis zum 15. des zweifolgenden Monats nach Abschluss des Vertrages** (Vertragsunterzeichnung) zu erfolgen. Der Vertrag ist dem Finanzamt **nicht** zu übermitteln. Auf der Vertragsurkunde ist der **Selbstberechnungsvermerk** mit *Gebührenbetrag, das Datum der Selbstberechnung und Unterschrift des Waldeigentümers* anzugeben.

2.1. Abwicklung über Finanzonline

- Im Menüpunkt „**Eingaben/Anträge**“ ist die Funktion „**Meldung zur Zahlung von SB**“ auszuwählen;
- Als Abgabenart (AA) ist „**Gebühren – Bestandverträge (GBB) 454**“ auszuwählen, als Zeitraum ist das Kalendermonat und -jahr in dem der Vertragsabschlusses erfolgt ist, anzugeben (Beispiel: Vertragsabschluss August 2021: 082021).
- Die Zahlung hat sofort über die Schaltfläche „**zur Zahlung**“ oder durch die Auswahl im Menü „**Extern/Zahlung**“ zu erfolgen.

2.2. Abwicklung nicht über Finanzonline

- Schriftliche Anmeldung unter Verwendung des [Formulars Geb1](#).
- Die Gebühr ist auf folgende Bankverbindung zu entrichten:

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW

- Als Abgabenart (AA) ist „**Gebühren - Bestandverträge (GBB)**“ anzugeben, als Zeitraum ist das Kalendermonat und -jahr in dem der Vertragsabschlusses erfolgt ist, anzugeben (Beispiel: Vertragsabschluss August 2021: 082021).

Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/weitere-steuern-und-abgaben/gebuehren-fuer-bestandvertraege.html>

Hinweis: Der Waldeigentümer ist für die konkrete Berechnung der Bestandsgebühr selbst verantwortlich. Das BFW übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der der Ausführungen im Hinweisblatt. Die Ausführungen sind nur eine unverbindliche Serviceleistung des BFW.